OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

v4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450457/4/HW/HEK

Datum:
Linz, 13. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Mag. L V, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde S vom 14.02.2019, Zahl: 941/2019, betreffend Vorschreibung einer Kanalbereitstellungsgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde S (in der Folge: „belangte Behörde“) vom 14.02.2019, Zahl: 941/2019, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: „Bf“) für das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück Nr. x, eine Kanalbereitstellungsgebühr für die Jahre 2018 und 2019 jeweils in der Höhe von € 205,20 für eine Bemessungsgrundlage von 855 m^2 festgesetzt. Die dagegen erhobene Beschwerde, mit der beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 10.04.2019, GZ: 941/2019, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit Schreiben vom 06.05.2019, eingelangt am 14.05.2019, brachte die Bf rechtzeitig ein als Beschwerde gegen die am 16.04.2019 zugestellte Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde bezeichnetes und begründetes Schreiben beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

I.3. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15.05.2019, LVwG-450457/2/HW, wurde das als Vorlageantrag zu wertende Schreiben der Bf der belangten Behörde gem. § 249 BAO weitergeleitet. In der Folge legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die Bf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht beantragte, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin des an die gemeindeeigene, öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen, als Bauland ausgewiesenen, unbebauten Grundstückes x, für welches die Bf bereits die Kanal-Mindestanschlussgebühr entrichtet hat (Bescheid, Beschwerde, AV der belangten Behörde vom 18.03.2019, Grundbuchauszug). Das gegenständliche Grundstück ist an das Wasserleitungssystem der Wassergenossenschaft Ä angeschlossen (Schreiben des Obmanns der Wassergenossenschaft Ä vom 01.04.2019).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen, wobei die

einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen der Kanalgebührenordnung der Gemeinde S vom 04.12.2014, geändert am 07.12.2017, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

[...]

§ 4
Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt im Jahr 2018 pro m^3 des aus gemeindeeigenen, genossenschaftlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches € 3,75 exkl. USt./m^3.

(2) Die Mindestkanalbenützungsgebühr wird für jedes angeschlossene Grundstück mit der jeweils gültigen Kanalbenützungsgebühr mit 35 m^3 festgelegt.

[...]

(7) Bereitstellunggebühr:
Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene, aber unbebaute Baugrundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich € 0,24 pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Jahr. Eine Umsatzsteuer kommt nicht zur Verrechnung.“

III.2. Der Bf wurde gegenständlich für das in ihrem Eigentum befindliche unbebaute Grundstück x, eine Kanalbereitstellungsgebühr für die Jahre 2018 und 2019 jeweils in der Höhe von € 205,20 für eine Bemessungsgrundlage von 855 m^2 festgesetzt. Ausgehend von der Größe des gegenständlichen Grundstücks (855 m^2) und des in § 4 Abs. 7 der Kanalgebührenordnung festgelegten Betrages pro

Quadratmeter (€ 0,24) ist die mit dem angefochtenen Bescheid festgesetzte Kanalbereitstellungsgebühr richtig berechnet.

III.3. Zum Vorbringen der Bf ist noch Folgendes auszuführen:

III.3.1. Nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung kann die Vorschreibung einer Kanal-Bereitstellungsgebühr für ein unbebautes Grundstück auch nach der Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr verfassungsrechtlich zulässig sein, sofern ein Anschluss des Grundstückes an die Kanalisationsanlage tatsächlich existiert. In diesem Fall bestehe nämlich für den Eigentümer eines derart angeschlossenen – wenn auch unbebauten – Grundstücks die Möglichkeit, die Kanalisationsanlage jederzeit zu benützen. Unter solchen Umständen könne daher (bereits) von einem Benützungsverhältnis und daher auch von einer Benützung einer Gemeindeeinrichtung im Sinne der einschlägigen finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung gesprochen werden (vgl. VfSlg. 18.403/2008; VwGH 28.06.2011, 2010/17/0140). Vor diesem Hintergrund bestehen für das erkennende Landesverwaltungsgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmung des § 4 Abs. 7 Kanalgebührenordnung der Gemeinde S. Diese wurde auch nicht rechtswidrig angewandt, da für das gegenständliche Grundstück unstrittig ein Anschluss an die Kanalisationsanlage der Gemeinde S tatsächlich existiert und es ist auch nicht ersichtlich, dass dieser Anschluss vonseiten der Bf nicht begehrt bzw. diesem Anschluss nicht zugestimmt worden wäre. Dies wurde auch nicht behauptet.

Die Regelung, dass die Kanalanschlussgebühr auf Grundlage der Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, die Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke auf Grundlage der Quadratmeteranzahl des Grundstücks zu berechnen sind, begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Es steht im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers, bei der Bemessung der Kanalanschluss- bzw. der Kanalbereitstellungsgebühr auf unterschiedliche, aber jeweils sachgerechte Maßstäbe abzustellen. Dabei braucht mangels Präjudizialität im gegebenen Zusammenhang nicht näher auf die Kanalanschlussgebühr eingegangen zu werden. Die Bemessung der Kanalbereitstellungsgebühr nach der Fläche des angeschlossenen Grundstückes hingegen begegnet schon deswegen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, weil das Abstellen auf die Grundstücksgröße nicht unsachlich erscheint.

III.3.2. Zum Einwand, dass nur für unbebaute Grundstücke eine Kanalbereitstellungsgebühr vorzuschreiben sei, nicht aber für bebaute, ist auszuführen, dass für bebaute Grundstücke eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten ist.

III.3.3. Auf das Vorbringen, dass die Bestimmung in der Kanalgebührenordnung der Gemeinde S, die die Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr sowohl

hinsichtlich bebauter als auch unbebauter Grundstücke normiert, willkürlich sei, ist an dieser Stelle mangels Präjudizialität nicht einzugehen, da diese Bestimmung gegenständlich nicht zur Anwendung gelangt, da mit dem angefochtenen Bescheid nicht eine Kanalanschlussgebühr, sondern eine Kanalbereitstellungsgebühr festgesetzt wurde.

III.3.4. Zum Einwand, dass für das gegenständliche Grundstück deshalb keine Bereitstellungsgebühr vorzuschreiben sei, da dieses an das Wasserleitungssystem der Wassergenossenschaft Ä angeschlossen sei, und damit keine „Bereitstellung der Wasserleitung“ durch die Gemeinde S erfolge (vgl. den Wortlaut von § 4 Abs. 7 erster Satz Kanalgebührenordnung), ist auszuführen, dass hier – wie sich schon aus dem Gesamtzusammenhang der Kanalgebührenordnung sowie aus Sinn und Zweck der Regelung (zumal es um die Kosten der Kanalvorhaltung geht) ergibt – nicht „Bereitstellung der Wasserleitung“, sondern „Kanalbereitstellung“ (und nicht der Eigentümer des an die „Wasserleitung“ angeschlossenen Grundstücks, sondern des „an das Kanalnetz“ angeschlossenen Grundstücks) gemeint ist (vgl. zur Zulässigkeit einer solchen berichtigenden Auslegung etwa VwGH 29.01.2009, 2007/09/0082).

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur) ab. Der Wortlaut des § 4 Abs. 7 der Kanalgebührenordnung wurde im Übrigen bereits geändert und es ist für das Landesverwaltungsgericht nicht ersichtlich, dass die Auslegung dieser Bestimmung in der vorliegend noch anwendbaren Fassung noch für eine Reihe weiterer offener Fälle von Bedeutung wäre (vgl. in diesem Zusammenhang auch zu §§ 500 ff ZPO RS0114721 [T1]).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der

Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger